



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/2177
Titel	Strassen.
Datum	24.12.1900
P.	715

[p. 715] Mit Eingabe vom 30. November 1900 übermitteln die Gemeindräte Kleinandelfingen und Ossingen die Baurechnung über die Korrektio n der Straße II. Klasse Oerlingen–Ossingen beim sogenannten Katzensteig, und ersuchen um Verabfolgung eines angemessenen Staatsbeitrages.

Die Rechnung ist vorschriftsgemäß vom Rechnungssteller unterzeichnet und von der Baukommission, den beiden Gemeindräten, sowie vom Bezirksrat Andelfingen genehmigt worden; ebenso sind derselben die Originalbelege beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

Durch Regierungsbeschluß vom 3. Februar 1898 wurde dem Projekt einer Korrektio n der Straße II. Klasse zwischen Oerlingen und Ossingen die Genehmigung erteilt, und die Vollendungsfrist auf Ende 1898 angesetzt.

Diese Frist konnte in der Hauptsache innegehalten werden, immerhin zog sich die Ausführung der Chausurung und einiger Ergänzungsarbeiten noch in das Jahr 1899 hinein. Die Rechnung ist materiell und formell richtig, und gibt zu Ausstellungen keinen Anlaß. Die wirklichen Bauausgaben stellen sich gemäß derselben, verglichen mit dem Voranschlag, folgendermaßen:

	Voranschlag Baukosten Differenz		
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Landerwerb	168.25	47.15	– 131.10
2. Erdarbeiten	1364.80	1238.10	– 126.70
3. Kunstbauten (Dolen)	– . –	101.50	+ 101.50
4. Steinbett und Bekiesung	708.20	1387.25	+ 679.05
5. Schutzwehren	– . –	17.60	+ 17.60
6. Verschiedenes	258.75	77.80	– 180.89
	<u>2500. –</u>	<u>2869.46</u>	<u>+ 369.46</u>

Hievon ab: Einnahmen (Betrag der Staatsforstverwaltung) 350. –
Nettokosten 2519.46

Unter Berücksichtigung einer maßgebenden Baulänge von 250 m betragen demnach die Kosten pro laufenden Meter Korrektio nsstrecke 10 Fr. 08 Rp.

Eine wesentliche Überschreitung des Voranschlages hat sich auf dem Titel „Steinbett und Bekiesung“ eingestellt. Es rührt dies einmal davon her, daß es etwas schwierig war, das erforderliche Quantum Steine für das Steinbett zu beschaffen, wodurch sich namentlich die Transportkosten höher stellten, als vorgesehen wurde, und dann wurde die Chausurung wesentlich stärker ausgeführt, als das Projekt in Aussicht nahm. Es erschien dies im Laufe der Bauausführung als durchaus wünschbar, und es ist nun diese Arbeit in wirklich solider Weise erstellt, was sich beim spätern Unterhalt jedenfalls als vorteilhaft erweisen wird, so daß die erwähnte Budgetüberschreitung hiedurch zweifellos ihre Rechtfertigung findet. Gemäß einer gegenseitigen Vereinbarung und gestützt auf einen bezüglichen Vorschlag des Kreisingenieurs haben sich die beiden in Betracht fallenden Gemeinden in der Weise in die

Kosten geteilt, daß die Gemeinde Ossingen ein Betreffnis von 1556 Fr. 78 Rp. übernimmt und die Gemeinde Klein-Andelfingen mit einem Betrage von 962 Fr. 68 Rp. belastet wird. Wenn die Steuerverhältnisse, wie dieselben in der Gemeinden Finanzstatistik pro 1897 aufgeführt sind, zu Grunde gelegt werden, so hat nach der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 die Gemeinde Kleinandelfingen gegenwärtig Anspruch auf einen Staatsbeitrag von 39%, die Gemeinde Ossingen auf einen solchen von 42% der Baukosten von Straßen II. Klasse. Bei den obstehend angeführten Nettobaukosten der in Frage stehenden Straßenkorrektur beträgt demnach der Beitrag an die Gemeinde Kleinandelfingen rund 375 Fr., derjenige an die Gemeinde Ossingen rund 655 Fr.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. An die Baukosten für Korrektur der Straße II. Klasse Oerlingen–Ossingen beim sog. Katzensteig werden unter Verrechnung auf Budgettitel IX. C. c. 2 folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

- a) Der Gemeinde Kleinandelfingen an 962 Fr. 68 Rp. Baukosten 375 Fr.
- b) Der Gemeinde Ossingen an 1556 Fr. 78 Rp. Baukosten 655 Fr.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen unter Beilage der Doppel der Baurechnung und der Originalbelege für sich und zu Händen des Gemeinderates Ossingen, an den Gemeinderat Ossingen, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014*]